

Menschenrechte und Islam

Zum Begriff „Menschenrechte“ und ihre Geschichte.....	2
Was sind „Menschenrechte“	2
Die Entstehung der Menschenrechte aus westlicher Sicht	3
Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)	4
Die Entstehung der Menschenrechte aus islamischer Sicht.....	5
Die Verfassung von Medina.....	7
Universalität der Menschenrechte und muslimische Eigenheiten	8
Die Gründung der UNO und die Einbeziehung muslimischer Länder	8
Haben Menschenrechte für MuslimInnen universale Geltung?	9
Menschenrechtliches Verständnis unter Einbeziehung rationalen Denkens.....	9
Warum besteht eine gewisse Distanz zu den Menschenrechten?.....	10
Der Ausweg: Vielfalt im Islam und Kulturpluralismus	10
Einzelne Menschenrechte unter Heranziehung islamischer und westlicher Quellen.....	12
Das Recht auf Freiheit.....	12
Das Recht auf Leben	13
Das Recht auf Gleichheit.....	13
Die Religionsfreiheit.....	15
Recht auf politische Partizipation	16
Die Würde des Menschen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau	16
Verbot der Rassendiskriminierung – Chancengleichheit – Kulturvielfalt	18
Schlusswort.....	19
Weiterführende Literatur.....	20

Zum Begriff „Menschenrechte“ und ihre Geschichte

Was sind „Menschenrechte“

Der Begriff „Menschenrechte“ bezieht sich auf moralische bzw naturrechtliche Prinzipien und Werte in Bezug auf das staatliche Verhalten gegenüber Mensch und Gesellschaft. Dieses staatliche Verhalten ist grundsätzlich unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Sprache, Religion, Titel oder einem sonstigen Status. Menschenrechte schützen allen voran die Würde eines jeden Menschen. Sie werden häufig als Grundrechte bzw in Österreich auch als verfassungsgesetzlich gewährleistete Bürgerrechte verstanden. Menschenrechte statten den Menschen als Individuum mit Rechten aus, die als Berechtigungen gegenüber Staat und Gesellschaft gelten und die ihm die Abwehr und den Schutz vor staatlichen Eingriffen ermöglicht. Unter individuellen Menschenrechten versteht man Abwehrrechte gegenüber staatlicher Autorität, weshalb sie auch Negativrechte bezeichnet werden, weil die Aussagen mit „Der Staat darf nicht ...“ charakterisiert werden können.

Kollektive Rechte – [Informationsplattform humanrights.ch](http://www.humanrights.ch)

„Die Kollektivrechte sind - wie der Name sagt - Rechte von Gruppen. Ein Beispiel ist das «Recht auf Selbstbestimmung der Völker» jeweils im Artikel 1 der beiden Internationalen Pakte der UNO. Die präzise Bedeutung dieser Kategorie von Rechten ist allerdings unklar. Seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts forderten vor allem Intellektuelle aus Ländern des Südens eine Ergänzung der klassischen individuellen Menschenrechte um einige kollektive Menschenrechte. Als «Recht auf Entwicklung», «Recht auf Frieden» sowie «Recht auf eine saubere Umwelt» sind die Kollektivrechte bisher erst in die afrikanische Menschenrechtscharta und die ASEAN-Deklaration der Menschenrechte eingeflossen.“

Den Menschenrechten werden vier Attribute zugeschrieben: Sie sind **universell**, dh immer und überall anwendbar; sie sind **egalitär**, dh auf rechtliche, soziale und politische Gleichheit bedacht oder anders ausgedrückt: „Sie sind für alle gleich“. Zusätzlich sind sie **unveräußerlich**, dh ein Mensch kann seine eigenen Rechte nicht abtreten oder zur Einschränkung freigeben, und letztlich sind sie **unteilbar**, dh die Rechte sind alle gleichwertig bzw gleich wichtig und somit gleichermaßen anzustreben.

Damit die Menschenrechte jedoch aufrechterhalten und durchgesetzt werden können, bedürfen sie einer institutionellen Basis bzw einer gesetzlichen Struktur, die dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gerecht wird. Durch die Vertragsunterzeichnung der jeweiligen Staaten werden sie zuerst in internationalen Verträgen anerkannt und völkerrechtlich bindend. In Österreich folgt anschließend die Ratifizierung dieser Menschenrechts-Verträge, bei der die Umsetzung der normativen Bestimmungen im nationalen Recht vollzogen wird. Diese nationalen Gesetze sind sowohl von den Bürgern als auch vom Staat einzuhalten. Deshalb erscheint eine Gewaltenteilung unumgänglich, in der Exekutive als Vollstreckungsorgan, Judikative als Gerichtsbarkeit und Legislative als Gesetzgebung getrennt sind.

Durch die Gewaltentrennung ergibt sich der für die tatsächliche Existenz der Menschenrechte in einem Staat unmittelbare Zusammenhang von Norm und Institution. Institutionalisierte Kontrollen garantieren hierfür die praktische Umsetzung einzelner Bestimmungen. Dafür sind zwei essentielle Voraussetzungen notwendig: zum einen muss der Machthaber Macht abgeben, um sich selbst unter Kontrolle stellen zu lassen und zum anderen muss die politische Kultur das demokratische Prinzip der Freiheit des Andersdenkenden zulassen.

Aus der Präambel der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789: zur Begründung der Demokratie und Freiheit in Frankreich:

Die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte sind die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen.

Die Entstehung der Menschenrechte aus westlicher Sicht

Die [Geschichte der Menschenrechte](#) reicht bis in die griechische Antike zurück, wenn man zulässt, dass Sokrates, Platon und Aristoteles den [Menschen als das Maß aller Dinge](#) neu definierten und erstmals der Mensch als autonomes Individuum im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft stand. Das [Naturrecht](#) und die gottgegebene Vernunft waren geboren und fortan die Entwicklung der Menschenrechte nicht mehr aufzuhalten. Vom christlichen Erbe mit dem Grundsatz der absoluten Willensfreiheit Gottes, der Nächstenliebe und der Vernunftordnung über den Humanismus der Renaissance zur Aufklärung im Zeitalter der Revolutionen war es jedoch ein weiter Weg.

Der Vorläufer des Diskurses der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948, entstand also innerhalb der mittelalterlichen Naturrechtstradition. Wichtige Persönlichkeiten wie Thomas von Aquin und später John Locke, Jean-Jacques Rousseau, Immanuel Kant und Thomas Jefferson, um nur ein paar wenige zu nennen, waren an diesem Diskurs und der Weiterentwicklung beteiligt. Die Entwicklung der Menschenrechte kann anhand historischer Dokumente zurückverfolgt werden: [Magna Carta Libertatum \(1215\)](#), [English Bill of Rights \(1689\)](#), [französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte \(1789\)](#) und [US Bill of Rights \(1791\)](#). Weitere Argumente für die Fortsetzung der Menschenrechtsidee tauchten Mitte des 20. Jh. wieder auf, wobei es um die Abschaffung der Sklaverei, Folter, Völkermord und Kriegsverbrechen ging. In diesem Zusammenhang ging es hauptsächlich um die dem Menschen innewohnende Verletzlichkeit als auch um die Diskussionen über die Schaffung einer gerechten Gesellschaft. Die sich in der Zeit nach den Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs entwickelte Menschenrechtsbewegung fand ihren Höhepunkt mit der [Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte \(AEMR\)](#) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris im Jahr 1948. Heute bildet die Doktrin der Menschenrechte die gemeinsame moralische Sprache des öffentlichen Diskurses in Friedenszeiten der globalen Gesellschaft.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Die [AEMR](#) besteht aus 30 Artikeln und beginnt mit einer Präambel, die den Zweck der Erklärung erläutert, wie etwa, „dass die Völker [...] die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern“. (Abbildung: Artikel 1 AEMR)



In der AEMR finden sich die Grundlagen der menschlichen Würde, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die Rechte des Einzelnen, wie das Recht auf Leben und das Verbot der Sklaverei, die grundlegende Gesetzmäßigkeit der Menschenrechte und die Mittel, sie zu verteidigen. Darunter finden sich ebenfalls die Rechte des Einzelnen in der bürgerlichen und politischen Gesellschaft, die geistigen, politischen und bürgerlichen Freiheiten, wie die Vereinigungs-, Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit und etliche soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte.

Die anfängliche Erklärung wurde elf Mal seit 1949 ergänzt:

- der humanitäre Schutz für die Zivilbevölkerung in Kriegsgebieten in der Vierten Genfer Konvention 1949,
- die [Europäische Menschenrechtskonvention \(EMRK 1952\)](#) plus Zusatzprotokolle über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die **in Österreich im Verfassungsrang** steht,
- das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1954,
- das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1969,
- der Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1976 (einschließlich des Rechts auf Leben, der Religions-, Rede- und Versammlungsfreiheit, des Wahlrechts und des Rechts auf rechtsstaatliche Verfahren und eines fairen Prozesses,
- der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1976,
- das Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau 1981 (CEDAW),
- das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 1984,
- das Übereinkommen bezüglich der Rechte des Kindes, in deren zivilen, sozialen, politischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Belangen 1996,
- die [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) 2000 (Vertrag von Lissabon 2009), die ebenfalls im **österreichischen Verfassungsrang** steht,

- die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2007 und
- die Resolution über die Menschenrechte bezüglich der sexuellen Ausrichtung 2011 (Pro-LGBT Resolution), die aber noch keinen offiziellen Status eines Zusatzes aufweist.

Der Prozess der Ergänzung bzw der Anpassung der AEMR umfasst die gegenseitige Konsultation und Diskussion, vor allem im Falle solcher Resolutionen, die sich mit kontroversen Themen befassen. Dieser Prozess ermöglicht es ihnen, sich gemeinsam bei neu vorgeschlagenen Rechten zu beratschlagen, ob diese anerkannt werden sollten und in welcher Weise die Anerkennung und damit deren Schutz gewährleistet werden kann.

Die Entstehung der Menschenrechte aus islamischer Sicht

Mit dem Entstehen des Islams begann eine neue Zeitrechnung einer menschenwürdigeren Behandlung für viele Menschen, ob Frauen, Kinder, Sklaven oder Andersgläubige. In vielen Suren (zB Qur'an 2:177, 5:89 oder 4:92) wird erwähnt, dass der Loskauf von Sklaven als gute Tat angesehen wird, woraus geschlossen werden kann, dass der Zweck der Offenbarung in der Abschaffung der Sklaverei lag. Ein anderes Phänomen dieser Zeit, aus Armut seine Kinder zu töten, wurde durch Qur'an 6:151 verboten. Für Andersgläubige enthält Qur'an 109:6 die Botschaft: „Euch eure Religion und mir meine Religion.“ Gleichzeitig entstanden die ersten [Frauenrechte](#), die sich unter anderem im Ehe- und Scheidungsrecht, im Erbrecht, im Vertrags- oder Eigentumsrecht niederschlugen. Um ein Beispiel zu nennen: Qur'an 4:4 und 4:7 brachte den muslimischen Frauen das Recht auf Eigentum, das etwas später als Grundlage für das Recht der Frauen auf Arbeit diente, um ihnen entgeltliche Arbeitsverträge zu geben, die Bedingungen dafür selbst zu verhandeln oder Klagen einzureichen, wenn eines dieser Rechte verweigert wurde.

Aus islamischer Perspektive wurden zwar keine Menschenrechte im oben genannten Sinne entwickelt, sondern durch die göttliche Offenbarung des [Qur'an](#) und die Prophetenüberlieferungen [Muhammads](#) (arab. pl. [Ahadith](#)) wurden viel mehr menschliche Werte und Verhaltensweisen gegenüber Gott und seinen Mitmenschen vermittelt. Der Islam bestimmt seit der ersten Offenbarung im Jahre 610 und im politischen Sinne seit der Auswanderung nach Medina bzw seit dem Beginn der islamischen Zeitrechnung (arab. [Hidschra](#)) im Jahre 622 das Leben des Einzelnen in seinen privaten und auch öffentlichen Aspekten. Er brachte den Menschen die Botschaft von Menschenwürde, menschlichem Wohlergehen und einer idealen Gesellschaft. Dabei geht es nicht nur um Werte wie [Toleranz](#), [Aufrichtigkeit](#) in der Absicht, [Gerechtigkeit](#), [Mitgefühl und Barmherzigkeit](#), Höflichkeit und Benehmen (arab. [Adab](#)) und [Solidarität](#) gegenüber den Mitmenschen, sondern auch um Gesetzes- bzw [Vertragstreue](#), um nur ein paar zu nennen.

Daneben stellte der Islam [Konzepte von Ethik, Moral und vom guten Benehmen](#) vor, die wesentliche Bestandteile der Religion darstellen.

Es stehen also nicht unbedingt Menschenrechte im Mittelpunkt des Islams als vielmehr Werte, Prinzipien und Grundsätze. Es gibt jedoch durchaus Strukturen dieser Werte und Prinzipien, die in der folgenden Darstellung einer islamischen Menschenrechtskonzeption gleichen:

1. **Die Freiheit des Menschen (Qur'an 90:13 und 4:92)**
2. **Die Sicherheit des Lebens und Eigentums (Qur'an 6:151 und 26:183)**
3. **Der Schutz der Ehre (Qur'an 49:11)**
4. **Die Heiligkeit des Lebens (Qur'an 4:29, 95:4 und 6:151)**
5. **Die Vielfalt Gottes Schöpfung (Qur'an 49:13 und 30:22)**
6. **Das Verbot von Zwang (Qur'an 2:256)**
7. **Religionsfreiheit (Qur'an 109:6)**
8. **Politische Partizipation (Qur'an 42:38)**
9. **Die Unantastbarkeit und die Sicherheit des Privatlebens (Qur'an 49:12)**
10. **Die Sicherheit der persönlichen Freiheit (Qur'an 10:99 und 17:15)**
11. **Das Recht, gegen Tyrannei zu protestieren (Qur'an 4:148 und 26:151)**
12. **Freiheit zur Meinungsäußerung (Qur'an 22:41)**
13. **Vereinigungsfreiheit (Qur'an 3:103)**
14. **Freiheit des Gewissens und der Überzeugung (Qur'an 2:256)**
15. **Schutz der religiösen Gefühle (Qur'an 6:108 und 29:46)**
16. **Schutz vor willkürlicher Haft (Qur'an 2:85)**
17. **Das Recht auf die Grundbedürfnisse des Menschen (Qur'an 51:19)**
18. **Gleichheit vor dem Gesetz (Qur'an 42:15 und 16:90)**
19. **Die Verantwortungstragenden in der Gesellschaft sind nicht über dem Gesetz (Qur'an 42:9)**
20. **Mitgefühl und Barmherzigkeit (Qur'an 49:13 und 30:22)**
21. **Nachsichtig gegenüber der Natur des Menschen (Qur'an 7:199)**

Diese Rechte wurden teils auch in der [Verfassung von Medina](#) im Jahre 622 oder im frühzeitlichen Vertrag über die Rechte „[Risalah Al Huquq](#)“ im Jahre 659 (engl. Treatise of Laws) niedergeschrieben. Die moderneren islamischen Menschenrechtserklärungen sind unter anderem die „[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam](#)“ von 1981, beschlossen vom Islamrat für Europa mit Sitz in London, die „[Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam](#)“ (KEMR) von 1990, beschlossen von der Organisation für Islamische Zusammenarbeit. Und letztlich die „[Arabische Charta der Menschenrechte](#)“ von 2004 als Nachfolgedeklaration von 1994, beschlossen durch die Arabische Liga. Speziell bei den ersten beiden Deklarationen wird explizit darauf hingewiesen, dass die „[Schari'a](#)“ als Grenze und Auslegungshorizont eine besondere Stellung einnimmt. Das ist insofern problematisch, als dass die Schari'a als Ordnung Gottes nicht im Einklang mit den universellen Menschenrechten stehen kann, wenn sie sich an der wortwörtlichen Auslegung des Menschen- und Gesellschaftsbildes des 7. Jh. und an den Schriften der Juristen und Theologen des Mittelalters orientiert. Die Arabische Charta der Menschenrechte von 2004 verweist hingegen nicht auf die Schari'a, dafür auf die Kairoer Menschenrechtserklärung, weshalb die Idee einer modernen Menschenrechtskonzeption in einigen muslimischen Ländern ad absurdum geführt wird.

Die Verfassung von Medina

Die [Verfassung Medinas](#) aus dem Jahr 623 enthielt Regelungen, die als beispielhafte Grundlage für eine friedliche Koexistenz dienen und in aller Kürze vorgestellt werden sollen. Insgesamt umfasst diese Verfassung rund 60 Artikel. Jeder Artikel verfügte über Zuständigkeiten und Rechte des Einzelnen und der Gruppen in Beziehung zueinander.



Zu den Rechten gehörte etwa der rechtliche Schutz vor Diskriminierung gemäß Artikel 17:

"Keinem Juden wird aufgrund seines Jüdisch-Seins Unrecht getan."

Von den Mitgliedern der Gemeinschaft, Muslime und Nicht-Muslime, wurde der Respekt dieses Rechts in Bezug auf die anderen Mitglieder erwartet. Artikel 30 schützte speziell das Recht der Juden, um ihre Religion frei auszuüben und lautet wie folgt:

"Die Juden von Banu Awf gelten als eine Gemeinschaft zusammen mit den Gläubigen. Ihnen wird das Recht auf Religionsfreiheit, zusammen mit den Muslimen, garantiert. Das Recht wird auf ihre Mitglieder sowie auf sie selbst übertragen, ausgenommen sind diejenigen, die schuldig an der Unterdrückung oder der Verletzung von Verträgen sind, denn sie werden das Böse auf sich selbst und ihre Familie bringen."

Wem auch immer dieses Recht gewährt wurde, ihm wurde im Gegenzug die Verantwortung auferlegt, dieses Recht allen anderen Mitgliedern der Gemeinschaft zu gewähren und zu respektieren. Eine weitere Aufgabe, die durch die Verfassung auf alle Gemeindemitglieder übertragen wurde, war die Bereitstellung von gegenseitiger Unterstützung in Zeiten des Krieges gemäß Artikel 45:

"Es soll gegenseitige Unterstützung herrschen gegenüber jenen, die sich im Krieg mit den Verbündeten dieses Schriftstücks befinden".

Gleichzeitig regelte Artikel 45 auch das Recht auf Hilfeleistung gegenüber anderen Gruppen. Darüber hinaus gewährte die Verfassung offiziellen Mitgliedsstatus, der die grundlegende Gleichheit für Gruppen und ihre Mitglieder zusicherte. Artikel 58 beispielsweise verleiht den Status der Mitgliedschaft einer jüdischen Gruppe:

"Die Juden von Aws und ihre Verbündeten sollen denselben konstitutionellen Status erhalten, wie die anderen Parteien dieses Dokuments, mit der Bedingung, dass sie durch und durch

aufrichtig und ehrlich in ihrem Umgang mit diesen Parteien sind."

Schließlich beinhaltet Artikel 28 noch das Zugeständnis zur Meinungs-verschiedenheit, um Konflikte zu minimieren:

"Wer bezüglich dieser Verfassung in einem Punkt anderer Meinung ist, dessen Anliegen soll vor Gott und Muhammed gebracht werden".

Bemerkenswert ist die große Anzahl an Parallelen mit der [UNO-Charta](#) von 1945, in deren Kapiteln VI bis VIII von der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, von den Maßnahmen bei einem Bruch des Friedens sowie von regionalen Abmachungen der einzelnen Mitglieder die Rede ist. Die Verfassung von Medina enthält darüber hinaus erstaunlich viele Ansätze zeitgenössischer Verfassungen demokratischer Gesellschaften und ähnelt diesen Verfassungen in ihrer Form, Inhalt und Zielen, allen voran: die Erhaltung des sozialen Friedens und die Förderung des friedlichen Zusammenlebens.

Universalität der Menschenrechte und muslimische Eigenheiten

Die Gründung der UNO und die Einbeziehung muslimischer Länder

Nach dem 2. Weltkrieg gewannen die Menschenrechte erste ernstzunehmende Aufmerksamkeit durch die Organisation der Vereinten Nationen ([UNO](#)), die gleich nach dem Gründungsdatum 1945 mit der Ausarbeitung eines internationalen Menschenrechtsgesetzes begann. Ihre verfassten Ziele liegen bis heute in der Pflege und Unterstützung des internationalen Friedens und der Sicherheit, in der Förderung der Menschenrechte sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen, im Schutz der Umwelt und nicht zuletzt in der Bereitstellung humanitärer Hilfen in Fällen von Hunger, Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten. Bei ihrer [Gründung](#) unterstützten 51 Länder die [UNO-Charta](#), die ihren Zweck, ihre institutionelle Struktur und die Bedingungen der Mitgliedschaft beschreiben. Ihre Befürwortung war die Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Sieben muslimische Länder – Ägypten, Iran, Irak, Libanon, Saudi-Arabien, Syrien und die Türkei – waren mit einbezogen und zählen daher zu den Gründungsmitgliedern. Dies beruht auf der Tatsache, dass sich der Rest der heutigen muslimischen Länder zum Zeitpunkt der Gründung noch immer unter der Kontrolle der europäischen Kolonialmächte befand. Heute sind nur noch vier aus der Mehrheit von 52 muslimischen Ländern keine Mitglieder: Palästina, die Türkische Republik Nord-Zypern, die Republik Kosovo und die Westsahara. Dies beruht wiederum auf der Tatsache, dass diese Länder nicht universell als souveräne Staaten anerkannt werden.

Haben Menschenrechte für MuslimInnen universale Geltung?

Es ist wichtig, sich mit Menschenrechten in einem kulturellen Verständnis zu beschäftigen, weshalb die Frage von zentraler Bedeutung ist, ob die Menschenrechte universelle Geltung haben, also auch von muslimischen Ländern akzeptiert und praktiziert werden können. Vorweggenommen lautet die Antwort „Ja“. Allerdings nur, wenn MuslimInnen für einen kulturübergreifenden Konsens über anerkannte Werte zur Etablierung einer universellen Menschenrechtstradition offen sind. Wenn sie den Demokratisierungsprozess in ihren Ländern vorantreiben, den Qur'an in einem dynamischen Prozess unter den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen verstehen und im Sinne des Qur'ans die Würde des Menschen schützen.

Aber sind nicht alle Menschen auf dieser Welt von Gott erschaffen und schon deshalb gleich? Diese Frage bedeutet nicht, dass MuslimInnen ihre Religion aufgeben sollten. Vielmehr bedeutet es, dass Muslime ihre Religion kritisch hinterfragen und ihren eigenen Verstand zur Auslegung von Qur'an und [Sunna](#) (gewohnte Handlungsweise und Aussprüche des Propheten) benützen sollen.

Menschenrechtliches Verständnis unter Einbeziehung rationalen Denkens

Der Qur'an als „Buch der Anleitung“ enthält selbstverständlich Prinzipien einer islamischen Ethik, die jedoch unterschiedliche Interpretationen im Sinne einer lebendigen Wissenschaftstradition zulassen. Problemorientiertes Denken anhand der realen Gegebenheiten und nicht anhand eines starren Textes war bei MuslimInnen über Generationen gegeben. Die in der Blütezeit des Islams, zwischen dem 9. und 12. Jh. n. Chr., vorherrschende Tradition rationalistischen Denkens war unter anderem von den [Mutaziliten](#) und Philosophen wie Al Farabi, Ibn Sina und Ibn Ruschd (Averroes) geprägt.

In dieser Zeit nahm die Vernunft als Quelle des Denkens und Urteilens die primäre Stellung zur Rechtsauslegung ein. Kultur, Wissenschaft und Forschung beherrschten die gesellschaftlichen Debatten. Unterdessen entwickelte die Rechtsphilosophie den Begriff vom denkenden Subjekt, das die Grundvoraussetzung für die Bestimmung des Menschen als Individuum und für die Ableitung individueller Rechte ist. Die [islamische Orthodoxie](#) verschaffte sich aber bald wieder die Kontrolle über die Bildungseinrichtungen und unterband den islamischen Rationalismus in den Lernprozessen der MuslimInnen.

Warum besteht eine gewisse Distanz zu den Menschenrechten?

Dass die individuellen Menschenrechte in Teilen der islamischen Welt abgelehnt werden, hat mehrere Gründe: Erstens, in vielen muslimischen Ländern wurde die [Säkularisierung](#) abgelehnt, weshalb es keine definitive Trennung von weltlichen und religiösen Angelegenheiten gegeben hat. Teilweise haben muslimische Länder heute noch Verfassungen, deren materielle Rechte wortwörtlich aus dem Qur'an entnommen, einem dynamischen Prozess entzogen und einzementiert sind. Zweitens, bestimmte muslimische Herrscher und Religionsgelehrte propagieren aus einer Opferrolle heraus, dass alles „Westliche“ abgelehnt werden sollte, da die [Menschenrechte westlicher und hegemonialer Natur](#) seien. Deshalb wären westliche Werte unmoralisch und stünden folglich im krassen Widerspruch zu den islamischen Werten, wie beispielsweise die Forderung nach Gleichberechtigung von Frauen. Drittens, spätestens seit Beginn des 21. Jh. tritt etwa die Organisation der Islamischen Konferenz ([OIC](#)) im Rahmen der UNO vermehrt zusammen, um islamische Positionen hinsichtlich der Menschenrechte zu kommunizieren. Dabei lautet der Tenor, dass die [Menschenrechte vom Westen politisch missbraucht](#) würden und, dass Menschenrechte im Islam immer schon enthalten gewesen wären.

Eine weitere wichtige Rolle in diesem Zusammenhang spielt die [islamische Orthodoxie](#), die die islamischen Quellen im Verständnis der gesellschaftlichen, sozialen und politischen Ordnung des 7. Jh. auslegt. Dementsprechend steht dieses Verständnis dem Menschenrechtsverständnis der kulturellen Moderne diametral entgegen. Beispielfür die Unvereinbarkeit mit den individuellen Menschenrechten seien drei Faktoren:

1. das Fehlen von Religionsfreiheit und damit der Toleranz im Allgemeinen,
2. die Hilflosigkeit des einzelnen Individuums gegenüber dem von Kollektiven getragenen Staat, und
3. die fehlende Gleichstellung von Mann und Frau in sehr vielen Bereichen des Lebens.

Der Ausweg: Vielfalt im Islam und Kulturpluralismus

Die Etablierung von individuellen Menschenrechten durch einen islamischen Rationalismus schließt das kollektive Denken im Sinne der Gemeindegemeinschaftlichkeit nicht aus. Denn die Annahme von individuellen Berechtigungen gegenüber Mensch und Staat läuft den Pflichten gegenüber Gott nicht zuwider. Wichtig zu verstehen ist in diesem Sinne auch, dass es einen einheitlichen Islam bzw. ein einheitliches islamisches Recht nicht gibt, denn die Welt des Islams ist durch [größte Vielfalt und kulturelle Unterschiede](#) gekennzeichnet.

Die Geltung jeder Kultur ist stets lokal, weshalb es viele verschiedene islamische Kulturen gibt (arabischer Islam, Indo-Islam, Afro-Islam, etc.). Die Zeit menschlichen Fortschritts, der Raum gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Geist kollektiver Genügsamkeit war immer dynamisch und bleibt auch dynamisch, weshalb Gott von den Menschen unterschiedlicher Herkunft mit unterschiedlichen Sprachen bestimmt keine statische Auslegung seiner Offenbarungen verlangt. In Qur'an 49:13 und 30:22 wird den Menschen nahegelegt, dass man aus der Interaktion mit Menschen aus unterschiedlichen Gruppen [Mitgefühl und Barmherzigkeit](#) erprobt und erlernt und somit ein friedliches Zusammenleben ermöglicht wird. Damit hat dieser Lernprozess Auswirkungen auf die eigene Fähigkeit zur geistigen Entwicklung. Auf diese Weise kann die Interaktion zwischen Individuen aus unterschiedlichen Gruppen intellektuell und spirituell bereichernd sein. Aus Qur'an 7:199 lässt sich zudem das Zugeständnis für kulturelle Normen ausmachen:

„Übe gebührende Nachsicht gegenüber der Natur des Menschen und gebiete das Tun dessen, was Recht ist;“ (Qur'an 7:199)

Dieses Gebot führte zur Formulierung der fünften Universalmaxime der islamischen Rechtswissenschaft, in der es heißt: „Kulturelle Nutzung muss das Gewicht des Gesetzes haben.“ Der Islam, dessen primären Rechtsquellen von seinen AnhängerInnen im Verständnis einer dynamischen Gesellschaft und unter Heranziehung des eigenen vernunftgesteuerten Urteilsbemühen (arab. [Idschtihad](#)) auslegt werden, ist dann sehr wohl mit den individuellen Menschenrechten vereinbar. Erst ein aufgeklärter Islam lässt eine Universalität der Menschenrechte zu, die auf der Vorstellung von der Menschheit als eine Einheit basiert. Die Anhänger eines solchen aufgeklärten Islam sind ebenfalls bereit, die traditionelle Zweiteilung der Welt in Gut und Böse, Gläubige und Ungläubige bzw in Dar al Islam (Haus des Islams) und Dar al Harb (Haus des Krieges) aufzugeben. Gerade für aufgeklärte MuslimInnen wird es leicht sein, dem [Kulturpluralismus](#) den Vorrang einzuräumen. Das Ziel lautet demnach: ein kulturübergreifender Wertekonsens und ein friedliches Miteinander, im Gegensatz zum Nebeneinander der Kulturen ([Kulturrelativismus](#)).

Einzelne Menschenrechte unter Heranziehung islamischer und westlicher Quellen

Hier sind nur einige wenige Menschenrechte in aller Kürze dargestellt. Auf manche Themen, wie beispielsweise Frauenrechte oder etwa politische Partizipation, folgen eigene [Fachtexte und Unterrichtspakete](#).

Das Recht auf Freiheit

Artikel 1 AEMR: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. [...]“. Die EMRK verknüpft in Artikel 5 EMRK das Recht auf Freiheit mit dem Recht auf Sicherheit, wobei die Freiheit einem Menschen nur in den gesetzlich geregelten Bestimmungen entzogen werden darf. Darunter fällt jedenfalls die rechtmäßige Festnahme wegen Nichtbefolgung eines Gerichtsbeschlusses, die Haft nach gerichtlicher Verurteilung oder aufgrund einer begründeten Annahme der Begehung einer Straftat oder aber, weil die Freiheitsentziehung wegen einer Gefahrenquelle (ansteckende Krankheit, Alkohol- oder Drogenkonsum, Landstreicher) notwendig ist. Jede festgenommene Person muss über die Gründe der Festnahme informiert werden. Bei ungerechtfertigter Haft oder Festnahme entsteht ein Schadenersatzanspruch.

Im Islam ist das grundsätzliche Freiheitsverständnis ein integraler Bestandteil des islamischen Glaubens, in dem der Qur'an in mehreren Stellen davon spricht, dass Menschen am richtigen Weg sind, wenn sie Sklaven befreien (vgl. Qur'an 90:13 oder 4:92). Der Zweck dieser Vorschriften liegt in der Beseitigung der Sklaverei und der Vermeidung menschlicher Unterdrückung. Der zweite Khalif Umar Ibn Al Khattab hat zu den MuslimInnen einmal gesagt: „[Wie könnt ihr nur Menschen versklaven, obwohl ihre Mütter sie frei geboren haben](#).“ Diese Aussage korrespondiert übrigens mit Artikel 4 AEMR, dass niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden darf. Im Islam herrscht das Prinzip der Gleichheit in der Freiheit, das viel mehr als ein Menschenrecht ist. Es ist als [Recht auf Freiheit](#) nicht explizit niedergeschrieben steht, denn es setzt die Notwendigkeit des Menschseins voraus, dessen Würde und Identität im Sinne seiner Freiheit verstanden wird. Allerdings haben muslimische Länder sich in der Kairoer Menschenrechtserklärung, konkret in Artikel 11 KEMR, darauf verständigt, dass der Mensch frei geboren ist.

Daneben verbietet Artikel 20 KEMR „jemanden ohne legitimen Grund zu verhaften, seine Freiheit einzuschränken, ihn zu verbannen oder zu bestrafen [...]“. Auch im Artikel 1 KEMR setzen sich arabische Staaten das Ziel, dass „künftige Generationen frei und verantwortungsvoll in einer Zivilgesellschaft leben können [...]“.

Das Recht auf Leben

Gemäß Artikel 3 AEMR hat jeder „das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ Der Artikel 2 EMRK hingegen kennt zusätzlich einige Vorbehalte, in denen die absichtliche Tötung eines Menschen durchaus erlaubt sein kann. Etwa durch eine [Todesstrafe](#), die jedoch in Europa nach dem 13. EMRK-Zusatzprotokoll abgeschafft wurde, durch eine unbedingt erforderliche Gewaltanwendung zur Verteidigung eines Menschenlebens, zur ordnungsgemäßen Festnahme (natürlich unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit) oder zur Unterdrückung eines Aufstands bzw. Aufstandes.

Nach dem Qur'an ist das Leben ein göttliches Geschenk an die Menschheit, das respektiert, geschützt und mit allen Mitteln verteidigt werden soll. Der Heiligkeit des menschlichen Lebens wird im Qur'an ein enormer Wert beigemessen. So heißt es in Qur'an 5:32: „[...] wenn irgendeiner einen Menschen tötet – es sei denn (als Strafe) für Mord oder für Verbreiten von Verderbnis auf Erden –, es sein soll, als ob er alle Menschheit getötet hätte; während, wenn irgendeiner ein Leben rettet, es sein soll, als ob er aller Menschheit das Leben gerettet hätte [...]“. Daraus ergeben sich die zwei Prinzipien, wonach erstens, die Rettung eines Lebens verpflichtend ist, und zweitens, die ungerechtfertigte Tötung eines Menschen verboten ist. Um die Rechtfertigung einer Tötung festzustellen, bedarf es eines ordentlichen Verfahrens auf Basis von Gesetzen.

Weil kein Mensch über einen anderen Menschen urteilen kann, ob er gläubig oder ungläubig ist, ist jedes Menschenleben schützenswert, nach Qur'an 4:29 auch das eigene Leben: „[...] Und tötet euch nicht selbst (gegenseitig) [...]“. Erwähnenswert ist auch der Kindsmord, der nach Qur'an 6:151 verboten ist: „Und tötet nicht eure Kinder aus Furcht vor Verarmung; Wir versorgen sie und auch euch. Gewiss, sie zu töten ist ein großes Vergehen.“ Im Artikel 2 KEMR findet sich der Hinweis darauf, dass das Leben ein Geschenk Gottes ist, denn immerhin hat uns Gott in seiner schönsten Ausgestaltung geschaffen (Qur'an 95:4).

Das Recht auf Gleichheit

In Österreich wurde der Gleichheitsgrundsatz als Staatsbürgerrecht in Artikel 7 Bundesverfassungsgesetz und Art 2 Staatsgrundgesetz verankert. Der Gleichheitsgrundsatz besagt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Schon in der französischen Revolution war eine der Hauptforderungen, die folglich in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 an erster Stelle niedergeschrieben wurde: „Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.“ Des Weiteren hat gemäß Artikel 2 AEMR jeder Anspruch auf die darin

verkündeten „Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt in Artikel 20: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“, und in Artikel 23, dass die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achtet.

Diese Bestimmungen finden sich in den islamischen Quellen verteilt auf mehrere Passagen. Unter anderem in Qur’an 49:13: „[...] und Wir haben euch zu Nationen und Stämmen gemacht, auf dass ihr einander kennenlernen möget [...]“ und Qur’an 30:22: „Und unter seinen Wundern ist die Schöpfung der Himmel und der Erde und die Vielfalt eurer Zungen und Farben [...]“.

Unterstrichen wird diese Aussage durch die [Abschlusspredigt](#) des Propheten am Berg Arafat (arab. Al Khutba al Wada): „Die ganze Menschheit ist von Adam und Eva, ein Araber ist einem Nicht-Araber nicht überlegen und ein Nicht-Araber ist einem Araber nicht überlegen, auch ein Weißer hat keine Überlegenheit über einen Schwarzen und ein Schwarzer hat keine Überlegenheit über einen Weißen, außer durch Frömmigkeit und gute Taten. [...]“.

Wenn wir von Gleichheit sprechen, können wir nur annehmen, dass wir im Sinne des Menschseins gleich sind. Alle sind wir Menschen, die mit der gleichen Würde ausgestattet sind. Das bedeutet, dass alle Menschen die höchste Stufe der moralischen und spirituellen Entwicklung erreichen können und, dass alle Menschen zu respektieren sind. So sagte der Prophet Muhammad nachdem er die Hände hob und die beiden Zeigefinger zusammenführte: „Selbst wie die Finger dieser beiden Hände gleich sind, so sind auch die Menschen untereinander gleich. Niemand hat irgendeine Überlegenheit über einen anderen Menschen zu beanspruchen. Ihr seid wie Brüder.“ ([Mahmud Ahmad, Muhammad 277](#)) Demzufolge ist jede Ungleichbehandlung von Nicht-MuslimInnen – seien es Anhänger der Buchreligionen, Atheisten oder Polytheisten – strikt abzulehnen. Gott hat den Menschen erschaffen, aber er hat nicht alle Menschen gleich erschaffen, weshalb der Islam für die [Gleichheit im Sinne der Chancengleichheit](#) eintritt.

Bemerkenswert und doch paradox ist die Tatsache, dass in sehr vielen muslimischen Ländern diese Ungleichbehandlung im Sinne des Verbots der Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit in den einzelnen Verfassungen verankert ist. Fühlen sich MuslimInnen den „Ungläubigen (arab. Kufar)“ oder „Polytheisten (arab. Muschrikun)“ überlegen, haben sie offensichtlich Gottes Botschaft nicht verstanden. Qur’an 4:36 listet neben den bekannten, verwandten oder befreundeten Menschen auch die Waisen, die Bedürftigen, die Nachbarn und die Reisenden auf, um ihnen gegenüber gütig zu sein, denn Gott liebt nicht die Prahler und die Eingebildeten. Im Islam ist dies eine Frage des [Respekts](#) aber auch der [Toleranz](#) gegenüber den Mitmenschen, wie man mit ihnen, ob gläubig oder ungläubig, umgeht. Auffallend widersprüchlich

ist demgegenüber Artikel 1 KEMR, der davon spricht, dass „nur“ der wahrhafte Glaube die Garantie für das Erlangen solcher Würde auf dem Pfad zur menschlichen Vollkommenheit sei. Dieser Artikel schließt auch unter Heranziehung von Artikel 10 KEMR die Andersgläubigen und die Atheisten aus.

Die Religionsfreiheit

Nach Artikel 18 AEMR und Artikel 9 EMRK besitzt jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die das Recht auf Freiheit zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung mit einschließt.

Der Islam kennt drei wesentliche Quellen, die den Schluss zulassen, dass es keine Einschränkung dieser Freiheit gibt. Qur'an 2:256: „Es gibt keinen Zwang in der Religion. [...]“. Qur'an 18:29: „Und sag: Es ist die Wahrheit von eurem Herrn. Wer nun will, der soll glauben, und wer will, der soll ungläubig sein [...]“. Qur'an 109:6: „Euch eure Religion und mir meine Religion.“ Ein Beweis für die Toleranz der Muslime gegenüber Andersgläubigen stellt überdies die [Verfassung Medinas](#) dar, in deren Artikel 15 festgelegt wurde, dass Juden ihre Religion und Muslime ihre Religion haben.

An dieser Stelle soll das islamische [Fitra-Konzept](#) kurz erklärt werden, das unter anderem im Qur'an 30:30 seinen Niederschlag findet. Es lässt jeden Menschen von Geburt an als „natürliche Art“ seiner Existenz ein/e Muslim/a sein, so wie Gott den Menschen erschaffen hat. Ob der Mensch Muslim/a bleibt wird in weiterer Folge von seinem sozialen Umfeld bestimmt, vor allem aber hängt es von den Eltern und den eigenen Entscheidungen ab. Was aber, wenn man seine Religion aufgeben möchte?

Ein bewusster Abfall vom Islam im Sinne der Apostasie wird in einigen muslimischen Ländern (zB [Saudi Arabien](#) und [Iran](#)) nach wie vor mit der Todesstrafe geahndet. Dies obwohl im Qur'an die vielen Hinweise des Abirrens vom rechten Weg (zB Qur'an 2:108 oder 4:115) niemals mit einem irdischen Strafmaß belegt sind und die meisten muslimischen Länder die Religionsfreiheit in ihren Verfassungen verankert haben. Im Sinne der der Arabischen Charta der Menschenrechte 2004 heißt es aber in deren Artikel 30 paradoxerweise, dass die individuelle und kollektive Religionsfreiheit anzuerkennen sei, sie jedoch den gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, soweit sie in einer toleranten Gesellschaft, die Freiheiten und Menschenrechte respektiert, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gesundheit, Moral oder fundamentalistischen Rechten und Freiheiten anderer notwendig sind.

Recht auf politische Partizipation

Die politische Teilnahme wird in Artikel 21 AEMR geregelt, wonach jeder das Recht hat, „an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.“ In Österreich ist zudem auf das staatsbürgerliche Wahlrecht (Artikel 26 B-VG), auf den Zugang zu öffentlichen Ämtern (Artikel 3 StGG) und auf das Petitionsrecht (Artikel 11 StGG) zu verweisen.

Die politische Partizipation der ersten MuslimInnen unter der politischen Führung des Propheten war von der gegenseitigen Konsultation (arab. [Schura](#)) gekennzeichnet, um Konflikte zu minimieren und abzuwenden sowie die Solidarität zu stärken. Diese Methode ist vergleichbar mit der gegenseitigen Konsultation in der UNO zur Gewährleistung der Solidarität unter ihren Mitgliedern. Zur Förderung der Solidarität in der Gemeinde Muhammads wurde betont, die Praxis der gegenseitigen Konsultationen ernst zu nehmen und alle wichtigen Entscheidungen gemeinsam zu verabschieden, es sei denn, die Entscheidung stehe im Widerspruch zum Qur'an.

So spricht der Qur'anvers 42:38 davon, dass die Beratung untereinander die Regel in allen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse ist. Auch Vers 3:159 spricht vom sanften Umgang des Propheten mit seinen Anhängern und davon, dass Muhammad sich mit ihnen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse beraten soll. Die gegenseitige Konsultation findet sich aber auch in privaten Angelegenheiten wieder. Denn sie wird etwa im Vers 2:233 im Hinblick auf die gegenseitige Absprache zwischen Ehegatten über die Betreuung eines Kindes im Falle einer Scheidung erwähnt. Diese Beispiele zeigen, wie wichtig es im Islam ist, auf Beratungen zurückzugreifen, bei der die Abwehr von Konflikten, die Förderung von Gleichberechtigung und die Entwicklung des sozialen Zusammenhalts im Vordergrund stehen.

Artikel 23 KEMR garantiert jedem Menschen das Recht, sich direkt oder indirekt an der Verwaltung der Staatsangelegenheiten in seinem Land zu beteiligen, und im Einklang mit der Schari'a ein öffentliches Amt zu bekleiden. Einleitend zu diesem Artikel heißt es: „Autorität bedeutet Verantwortung; es ist deshalb absolut verboten, Autorität zu missbrauchen oder böswillig auszunutzen. Nur so können die grundlegenden Menschenrechte garantiert werden.“

Die Würde des Menschen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau

Wie im oben genannten Artikel 1 AEMR sind die Menschen gleich an Würde und Rechten geboren. Da es unter den Menschen jedoch Unterscheidungsmerkmale gibt, muss über die Würde des Menschen als Fundament der Menschenrechte hinaus von Gleichberechtigung gesprochen

werden, weil [Frauen und Männer zwar nicht gleich sind](#) aber doch gleiche Rechte haben. In Artikel 5 des 7. Zusatzprotokolls der EMRK ist die Gleichberechtigung der Ehegatten zu entnehmen. Im Rahmen der EU wurde 2004 die EU-Gleichbehandlungsrichtlinie erlassen, die speziell auf die Bekämpfung der Ungleichbehandlung von Mann und Frau abzielt. Das UNO-Übereinkommen von 1981 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ([CEDAW](#)) versuchte alle geltenden Gesetze und Praktiken, die Frauen benachteiligt behandeln, zu verhindern und zu beseitigen. Denn [die Würde der Frau ist unantastbar](#). Frauen sollen Männern gegenüber gleichgestellt behandelt werden.

Die gleichen Ziele, wenn auch nicht ausdrücklich festgelegt, werden im Islam etwa in der vierten Sure des Qur'ans erwähnt, die den Titel „Die Frauen“ (arab. Al Nisa) trägt. Schon zu Beginn dieser Sure (Qur'an 4:1) werden neben der wesentlichen Einheit der Menschheit die Verpflichtungen von Männern und Frauen gegenüber einander betont. Einer der Hauptprobleme ist jedoch heute, dass die orthodoxe islamische Jurisprudenz unter anderem den Fehler begeht, dass sie annimmt, die Befreiung der Frau hätte mit der Sendung Muhammads begonnen und mit seinem Tod geendet. Und weil sie damals keine politischen Ämter bekleideten, sie das heute auch nicht dürften.

Der Fortschritt, den der Islam für die Frauen brachte, war jedoch bloß der Anfang eines langen Prozesses, weshalb die Stellung der Frau nicht als statisch mit Rückbezug auf das 7. Jh. angesehen werden darf. Im Sinne der islamischen Forderung zur Etablierung einer noch gerechteren und sozialeren Gesellschaft im 21. Jh. ist dieser Rückbezug kritisch im historischen Kontext zu verstehen. Männer und Frauen sind gleichermaßen die „Diener Gottes“ (arab. Abd Allah), weshalb die Frau ebenso ein Recht auf ein selbstbestimmtes und von den Entscheidungen der Religionsgelehrten (arab. [Ulama](#)) unabhängiges Leben habe. Demzufolge hat sie dieselben Rechte wie der Mann. Gott spricht an zahlreichen Stellen im Qur'an die Männer und Frauen gleichermaßen an, wie etwa in Qur'an 33:35, 33:73 oder in Qur'an 49:13, die allesamt auf die gleiche Abstammung aus einem männlichen und weiblichen Wesen abstellt. Stellt man hingegen auf eine statische und wortwörtliche Auslegung des Qur'ans ab, dann würden heute noch die Aussagen zweier Zeuginnen so viel wie die eines männlichen Zeugen in einem Prozess wiegen (Qur'an 2:282).

Die muslimischen Menschenrechtserklärungen lassen auch hier eine paradoxe Haltung erkennen. Einerseits heißt es in Artikel 19 KEMR und Artikel 11 der Arabischen Charta der Menschenrechte: „Alle Personen sind gleich vor dem Gesetz und haben das Recht auf Schutz vor Diskriminierung“. Andererseits ergeben sich aus Artikel 6 KEMR weitere Einseitigkeiten, nämlich, dass Mann und Frau nur anhand der Würde, nicht aber anhand der Rechte gleichgestellt sind. In Artikel 5 KEMR

(siehe Qur'an 2:221) wird der muslimischen Frau untersagt, einen Nicht-Muslim zu heiraten. Hingegen wird die [Zwangsheirat](#) (sowie auch der Ehrenmord) strikt als unislamisch abgelehnt.

Abschließend soll noch kurz in zwei Punkten auf die Ursache dieser verfehlten orthodoxen islamischen Jurisprudenz eingegangen werden. Demnach ergeben sich die rechtlichen Unterschiede zwischen den Geschlechtern aus dem Qur'anvers 4:34, auch als Prügelvers bekannt. Daraus leiteten die orthodoxen Religionsgelehrten fälschlicherweise die Überordnung des Mannes über die Frau ab, in dem sie dem Mann die Befehlsgewalt über die Frau zusprachen, vor allem in den Bereichen der ehelichen Rechte und Pflichten, im Recht auf Freiheit der Person, in der Freizügigkeit und in der freien Berufswahl. Die Heilige Schrift sei so ausgelegt worden, wie es den Männern gepasst habe.

Zum Beispiel: Obwohl im Qur'an keine Rede davon sei, dass die Frau eine Versuchung (arab. Fitna) für den Mann darstelle, sei sie als eine solche betrachtet worden und habe sich deswegen verschleiern müssen. Diesbezüglich müsste der Frau nach dem Verständnis der Selbstbestimmung die Möglichkeit gegeben werden, selbst zu entscheiden, ob sie im Sinne von Qur'an 24:31 ein [Kopftuch](#) tragen will oder nicht.

Verbot der Rassendiskriminierung – Chancengleichheit – Kulturvielfalt

Mit dem [Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1969](#) fordert die UNO ihre Mitglieder dazu auf, Rassendiskriminierung zu beseitigen, das Verständnis unter allen Rassen zu fördern, Hassreden und die Mitgliedschaft in rassistischen Organisationen zu verbieten. Zusätzlich fordert der internationale [Pakt für kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte von 1976](#), allen Mitgliedern die darin enthaltenen Rechte zu gewähren. Dies umfasst vor allem die Bereiche Gesundheit, Bildung und Lebensstandard. In der EMRK findet sich eine derartige Bestimmung in Artikel 14 und in Artikel 1 des 12. Zusatzprotokolls.

Hier finden sich Parallelen zu Muhammads Haltung gegenüber seiner Gemeinschaft von Anhängern, deren Vielfalt er respektierte und selbst sehr schätzte. Er bekundete seine Anerkennung, indem er sie regelmäßig mit Adjektiven und Angaben zu ihren Herkunftsorten, Ethnien, Kulturen und Religionen bedachte, als er von ihnen sprach. Dazu gehörten ein ehemaliger Sklave aus Abessinien (heutiges Äthiopien) namens Bilal, eine ägyptische Frau namens Mariya, ein römischer Mann namens Suhayb, ein persischer Mann namens Salman, ein jüdischer Mann namens Abdul-Salam, und eine jüdische Frau Safiyya sowie weitere Männer und Frauen aus vielen verschiedenen Stämmen Arabiens. Ein Beispiel für die Art und Weise, wie er seine Anerkennung für ihre verschiedenen Kulturen aufbot, wird in folgenden Aufzeichnungen gefunden:

„Zur Feier eines jährlichen islamischen Festes begann eine Gruppe von afrikanischen Konvertiten einen Tanz mit Speeren, begleitet durch das Schlagen der Ledertrommeln in der Moschee des Propheten. Umar Ibn Al Khattab, einer der engsten Gefährten des

Propheten, fühlte sich gezwungen, hier Einhalt zu gebieten. Aber der Prophet intervenierte in ihrem Namen und gebot Umar sie mit den Worten in Ruhe zu lassen, dass sie „die Söhne Afrikas“ und nicht „sein“ Volk seien. Der Prophet lud seine Frau Aischa ein, um sie tanzen zu sehen. Er nahm sie in die Menge und hob sie über seinen Rücken, das jeder deutlich beobachten konnte. Der Prophet präsentierte sich so, um das Bedenken und die Verunsicherung der Äthiopier gegenüber Umar zu zerstreuen und ermutigte sie ihre Darbietungen gut zu machen. In einem Bericht über diese authentische Geschichte wird versichert, dass er ihnen bezüglich Trommeln und Tanzen gut zusprach: „Spielt eure Spiele, O Söhne Afrikas, damit die Juden und Christen wissen, dass es Freiheit in unserer Religion gibt.“ [Bukhari, Iydayn 2, 3; Muslim, Iydayn, 19]

Sein Respekt für sie war von der Tatsache gekennzeichnet, dass er ihnen allen Chancengleichheit anbot. Ein Beispiel dafür ist auch, dass er den ehemaligen afrikanischen Sklaven namens [Bilal](#) mit dem Auftrag des ersten Gebetsrufers der ersten Moschee in Medina geehrt hatte.

Schlusswort

Abschließend kann gesagt werden, dass die Werte und Prinzipien in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 mit den Werten und Prinzipien des Islams konform und mit dem Qur'an und den Hadith-Sammlungen kompatibel sind. Ebenso sind diese Werte und Prinzipien durch die Wissenschaften der islamischen Rechtswissenschaft und dem Rechtssystem belegt. Darüber hinaus wurden sie von den Muslimen anerkannt und seit dem 7. Jahrhundert in ihren Handlungen und Lebensweisen in der ganzen Welt übernommen. Es ist daher nicht überraschend, dass die Mehrheit der muslimischen Länder, die zum Zeitpunkt der Gründung der UNO existierten, ihrer Charta zustimmte und dass der Rest, der erst später die Souveränität erlangte, ihr folgte.

Mag. Michael Ameen Kramer
Institut für Islamisch-theologische Studien
Universität Wien

Weiterführende Literatur

Asad Muhammad, Die Botschaft des Qur'an (2009).

Assheha Abdur Rahman, Islamic Concepts of Human Rights; translated by Siddiqui (2004).

Ebert Hans Georg, Beiträge zum islamischen Recht. 7. Islam und Menschenrechte (2010).

Khan Muhammad Zafrullah, Islam and Human Rights (2007).

Kühnhardt Ludger, Die Universalität der Menschenrechte: Studie zur ideengeschichtlichen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffs (1987) 174 – 194.

Lecker Michael, The Constitution of Medina – Muhammad's First Legal Document (2004).

Luttenberger Wolfgang, Menschenrechte und Religion – Der Anspruch der Menschenrechte aus Sicht westlicher Islam-Interpreten (1995).

Mahmud Ahmad Hadhrat Mirza Baschir ud-Din, Muhammad: Das Leben des Heiligen Propheten² (2012).

Müller Lorenz, Islam und Menschenrechte – Sunnitische Muslime zwischen Islamismus, Säkularismus und Modernismus (1996).

Tibi Bassam, Im Schatten Allahs – Der Islam und die Menschenrechte (2003).

Yousefi Hamid Reza, Einführung in die islamische Philosophie: eine Geschichte des Denkens von den Anfängen bis zur Gegenwart (2014).

Weiterführende Links:

<http://www.ead.de/arbeitskreise/islam/arbeitshilfen/menschenrechte-wie-der-islam-sie-versteht.html>

<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38719/menschenrechte-und-islam?p=all>

<http://www.islamdebatte.de/konfliktfelder/menschenrechte-im-islam/>